

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 20. November 1981

194. Stück

-
494. Verordnung: Begabtenstipendien für das Studienjahr 1981/82
495. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 3 Südost Autobahn im Bereich der Gemeinden Trumau, Ebreichsdorf, Oberwaltersdorf, Pottendorf und Hornstein
496. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 9 Pyhrn Autobahn und der B 113 Schoberpaß Straße im Bereich der Gemeinde Rottenmann
497. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 22 Donauufer Autobahn im Bereich der Stadt Wien
498. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 15 Mannersdorfer Straße im Bereich der Gemeinde Donnerskirchen
499. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 35 Retzer Straße im Bereich der Gemeinden Pulkau, Schrattenthal und Zellerndorf
-

494. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 19. Oktober 1981 über Begabtenstipendien für das Studienjahr 1981/82

Auf Grund des § 23 Abs. 1 bis 3 des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 330/1971, BGBl. Nr. 286/1972, BGBl. Nr. 335/1973, BGBl. Nr. 182/1974, BGBl. Nr. 228/1977, BGBl. Nr. 425/1979 und BGBl. Nr. 333/1981 wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

Auf Grund statistischer Erhebungen über das Studienjahr 1980/81 wird die Zahl der auf die nachstehend angeführten Anstalten entfallenden Begabtenstipendien wie folgt festgestellt:

1. Universität Wien	2 465	Rechtswissenschaftliche Fakultät	122
davon entfallen auf die		Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	105
Katholisch-Theologische Fakultät	53	Medizinische Fakultät	252
Evangelisch-Theologische Fakultät	8	Geisteswissenschaftliche Fakultät	247
Rechtswissenschaftliche Fakultät	334	Naturwissenschaftliche Fakultät	190
Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	113	3. Universität Innsbruck	792
Medizinische Fakultät	565	davon entfallen auf die	
Grund- und Integrativwissenschaftliche Fakultät	427	Katholisch-Theologische Fakultät	26
Geisteswissenschaftliche Fakultät	633	Rechtswissenschaftliche Fakultät	72
Formal- und Naturwissenschaftliche Fakultät	332	Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	84
2. Universität Graz	935	Medizinische Fakultät	236
davon entfallen auf die		Geisteswissenschaftliche Fakultät	174
Katholisch-Theologische Fakultät	19	Naturwissenschaftliche Fakultät	141
		Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur	59
		4. Universität Salzburg	461
		davon entfallen auf die	
		Katholisch-Theologische Fakultät	34
		Rechtswissenschaftliche Fakultät	73
		Geisteswissenschaftliche Fakultät	250
		Naturwissenschaftliche Fakultät	104
		5. Technische Universität Wien	551
		davon entfallen auf die	
		Fakultät für Raumplanung und Architektur	109
		Fakultät für Bauingenieurwesen	51
		Fakultät für Maschinenbau	68
		Fakultät für Elektrotechnik	101
		Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	222
		6. Technische Universität Graz	298

davon entfallen auf die	
Fakultät für Architektur	42
Fakultät für Bauingenieurwesen	58
Fakultät für Maschinenbau	69
Fakultät für Elektrotechnik	73
Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	56
7. Montanuniversität Leoben	59
8. Universität für Bodenkultur Wien	138
9. Veterinärmedizinische Universität Wien	89
10. Wirtschaftsuniversität Wien	365
11. Universität Linz	263
davon entfallen auf die	
Rechtswissenschaftliche Fakultät	59
Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	141
Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	60
Interfakultäre Studienversuche	3
12. Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt	79
13. Akademie der bildenden Künste Wien ..	27
14. Hochschule für angewandte Kunst Wien ..	38
15. Hochschule für Musik und darstellende Kunst Wien	65
16. Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ Salzburg	38
17. Hochschule für Musik und darstellende Kunst Graz	43
18. Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz	21
19. Katholisch-Theologische Hochschule Linz	10
20. Philosophisch-Theologische Hochschule der Diözese St. Pölten	4
21. Theologische Lehranstalt Stift Heiligenkreuz	3
22. Philosophisch-Theologische Hochschule St. Gabriel bei Mödling	1

Firnberg

495. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 4. November 1981 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 3 Südost Autobahn im Bereich der Gemeinden Trumau, Ebreichsdorf, Oberwaltersdorf, Pottendorf und Hornstein

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 3 Südost Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Trumau, Ebreichsdorf, Oberwaltersdorf, Pottendorf und Hornstein wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 13,0 (mit Zu- und Abfahrtsstraßen zur B 16 Ödenburger Straße nächst km 14,0), umfährt Ebreichsdorf im Westen, verläuft in südöstlicher Richtung zwischen Pottendorf und Wampersdorf (mit Zu- und Abfahrtsstraßen zur B 60 Leitha Straße nächst km 21,7), erreicht bei km 25,82 die Landesgrenze Niederösterreich/Burgenland, bei km 26,34 wieder die Landesgrenze Burgenland/Niederösterreich und endet bei km 26,57 an der Landesgrenze Niederösterreich/Burgenland.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, bei den Ämtern der Niederösterreichischen und der Burgenländischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Trumau, Ebreichsdorf, Oberwaltersdorf, Pottendorf und Hornstein aufliegenden Planunterlage (Planzeichen A 3/9-78; Maßstab 1:2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Sekanina

496. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 4. November 1981 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 9 Pyhrn Autobahn und der B 113 Schoberpaß Straße im Bereich der Gemeinde Rottenmann

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 9 Pyhrn Autobahn und der B 113 Schoberpaß Straße wird im Bereich der Gemeinde Rottenmann wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse der A 9 Pyhrn Autobahn beginnt bei km 108,680 im Anschluß an den mit Verordnung vom 17. April 1975, BGBl. Nr. 225, bestimmten Abschnitt der A 9 Pyhrn Autobahn, verläuft in östlicher Richtung (mit Zu- und Abfahrtsstraßen zur B 113 Schoberpaß Straße nächst km 110,0), verläuft von km 111,450 bis km 111,860 in einem Tunnel und bindet bei km 114,0 in den mit Verordnung vom 12. Mai

1978, BGBl. Nr. 239, bestimmten Abschnitt der A 9 Pyhrn Autobahn ein.

Die neu herzustellende Straßentrasse der B 113 Schoberpaß Straße beginnt bei km 61,800 und endet bei km 62,605.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Rottenmann aufliegenden Planunterlage (Planzeichen A 9/97; Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Sekanina

497. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 4. November 1981 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 22 Donauufer Autobahn im Bereich der Stadt Wien

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 22 Donauufer Autobahn wird im Bereich der Stadt Wien wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Bau-km 5,81 „Am Kaisermühlendamm“ zwischen Ostbahn- und Praterbrücke, führt sodann über den Knoten Kaisermühlen, dem linken Hochwasserschutzdamm der Donau folgend zur Reichsbrücke, von dort über den bereits in seinem Verlauf bestimmten Knoten Donaupark mit Anbindung der Brigittenauer Brücke im Zuge der A 20 (Verordnung BGBl. Nr. 394/1979) zur Floridsdorfer Brücke und bindet bei Bau-km 12,60 an den mit Verordnung vom 28. Juli 1977, BGBl. Nr. 420, im Verlauf bestimmten Abschnitt der A 22 Donauufer Autobahn an.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse einschließlich der Zusatzspur (von der Praterbrücke zur A 22 in Richtung Reichsbrücke) im Knoten Kaisermühlen sowie der Anschlußstellen Kaisermühlen, Reichsbrücke und Floridsdorfer Brücke mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik und beim Magistrat der Stadt Wien aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 5528 im Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die

Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

498. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 4. November 1981 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 15 Mannersdorfer Straße im Bereich der Gemeinde Donnerskirchen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 15 Mannersdorfer Straße wird im Bereich der Gemeinde Donnerskirchen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Bau-km 34,09 und bindet nach zwei Kehren bei Bau-km 34,74 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Donnerskirchen aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

499. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 4. November 1981 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 35 Retzer Straße im Bereich der Gemeinden Pulkau, Schrattenthal und Zellern-dorf

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 35 Retzer Straße zwischen km 20,691 und km 24,800, welcher durch die Umlegung auf den fertiggestellten und dem Verkehr übergebenen, mit Verordnung vom 2. April 1976, BGBl. Nr. 162, und Verordnung vom 18. Juli 1978, BGBl. Nr. 419, in seinem Verlauf bestimmten Abschnitt für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, wird als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 555,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 645,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,10 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 6,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.